

Synopsis

Referentenentwurf Umsetzung Industrieemissions-Richtlinie

Mantelgesetz und Mantelverordnung - Bergrechtlicher Regelungsteil

Bundesberggesetz (BBergG) alte Fassung	Bundesberggesetz (BBergG) neue Fassung
§ 55 Absatz 1 Ziffer 6 „... die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,“	§ 55 Absatz 1 Ziffer 6 „... die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden,“
§ 57 a Absatz 5 2. Halbsatz „in § 48 Absatz 2 Satz 2“	§ 57 a Absatz 5 2. Halbsatz „in § 48 Absatz 2 Satz 3 “
----	<p>Vollständig neuer § 57f eingefügt</p> <p style="text-align: center;">„§ 57f</p> <p>Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen</p> <p>(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen von Vorhaben zur Gewinnung oder Aufbereitung vor Ort, im industriellen Maßstab der Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn, sind § 48 Absatz 2 und § 55 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Betriebsplan hat insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten, indem <ol style="list-style-type: none"> a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und benachbarte Grundstücke nicht hervorgerufen werden können, b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen; wobei der Einsatz einer bestimmten Technik hierdurch nicht vorgeschrieben wird, wenn mehr als eine Technik verfügbar ist, c) Abfälle, die nicht den Regelungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, unterliegen

aa) vermieden werden, oder
bb) verwertet werden, wenn es sich um nicht zu vermeidende Abfälle handelt, weil die Vermeidung technisch nicht möglich oder zumutbar ist, oder die Vermeidung unzulässig ist, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung und die Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für diese Abfälle anzuwendenden Vorschriften erfolgt, oder
cc) ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, wenn es sich um nicht zu verwertende Abfälle handelt, und die Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für diese Abfälle anzuwendenden Vorschriften erfolgt,
d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
e) die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird und
f) materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.

2. Die von der Bundesregierung zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend.

3. Die Herstellung eines zufrieden stellenden Zustands des Betriebsgeländes im Sinne des Artikel 22 der Industriemissions-Richtlinie im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird erreicht.

4. Der Betriebsplan nach Satz 1 hat zusätzlich vorzusehen, dass die Vorhaben ein Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung nach § 68 a näher zu bestimmenden Inhalt und Verfahren einzuführen und für die Dauer der Zulassung zu betreiben haben.

5. Soweit die Anforderungen nach Nummer 1 und Nummer 2 bereits bei der Zulassung eines Betriebsplans geprüft und berücksichtigt worden sind, bedarf es keiner erneuten Prüfung und Berücksichtigung in späteren Betriebsplänen, die sich auf dasselbe Vorhaben beziehen, wenn sich die

Anforderungen in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

Die Veredelung und Aufwertung in Zusammenhang mit Gewinnung oder Aufbereitung vor Ort in industriellem Maßstab der in Satz 1 genannten Bodenschätze unterliegen der Betriebsplanpflicht nach § 51; die Maßgaben dieses Absatzes sind anzuwenden.

(2) § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2, sowie 52 a Absatz 5 BImSchG gelten entsprechend.

Werden Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht eingehalten, so hat der Unternehmer dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Zulassung von Vorhaben nach Absatz 1, die keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a bedürfen und in denen die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 geprüft werden, sind die Maßgaben der folgenden Sätze anzuwenden:

1. Die Zulassung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und wasserrechtlichen Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2. Es ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Maßgaben durchzuführen, die sich aus den Anforderungen des § 10 Absatz 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU ergeben.

Beinhalten nach der erstmaligen Zulassung des Vorhabens zu erlassende weitere Hauptbetriebspläne oder Sonderbetriebspläne sowie der Abschlussbetriebsplan eine Änderung des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, so ist erneut vor der Zulassung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

(4) Folgende Unterlagen bei Betriebsplanzulassungen, in denen die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1

	<p>und Nummer 2 geprüft werden, sind im Internet öffentlich bekannt zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen sowie 2. eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Auflagen, soweit dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist und 3. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts. <p>Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.</p> <p>Diese Veröffentlichung hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Website bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen.“</p>
<p>----</p>	<p>Vollständig neuer § 68a eingefügt</p> <p style="text-align: center;">„§ 68a</p> <p>Vorgaben für nach § 57f Absatz 1 Nummer 4 erforderlichen Umweltmanagementsysteme; Verordnungsermächtigung</p> <p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche über Absatz 1 hinausgehenden Anforderungen das nach § 57f Absatz 1 Nummer 4 einzuführende und für die Dauer zu betreibende Umweltmanagementsystem nach Artikel 14 a der Richtlinie 2024/1785 zu erfüllen hat. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.“</p>
<p>§ 74</p> <p>„... (3) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde</p>	<p>Nach § 74 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„§ 31 Absatz 4 und § 52 a Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten entsprechend.“</p>

<p>1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können, und 2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.“</p>	
<p>----</p>	<p>Vollständig neuer § 121a eingefügt „§ 121a</p> <p>Schadensersatz bei Tätigkeiten nach § 57 f Wird in Folge einer Tätigkeit nach § 57 f Absatz 1 die menschliche Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen § 57 Absatz 1 Nummer 1 a und b und Nummer 2 verletzt, so ist die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. § 14a Absatz 2 BImSchG gilt entsprechend.“</p>
<p>§ 145 “... (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 11, 15 bis 18, 20, 21 und des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5, 7, 12 bis 14, 19, 22 und des Absatzes 3 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, geahndet werden.“</p>	<p>Nach § 145 Absatz 4 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt: „Im Fall einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine höhere Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße darf 3 Prozent des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Betreibers in der Europäischen Union nicht übersteigen. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.“</p>
<p>----</p>	<p>Vollständig neuer § 167a eingefügt „§ 167a</p> <p>Übergangsvorschrift zu § 57f</p> <p>Betriebspläne, deren Zulassung der Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach § 57f dient und die vor der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu den besten verfügbaren Techniken, die Tätigkeiten des Anhang I Nummer 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU, betreffen, erteilt wurden, müssen erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der</p>

	Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034, nach den Anforderungen des § 57f ergänzt werden.“
Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) Alte Fassung	Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) Neue Fassung
----	Nach § 23a werden die vollständig neuen §§ 24 bis 32 eingefügt. Der bisherige § 24 wird zu § 33. Auf die komplette Abbildung der neuen §§ 24 bis 32 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in dieser Synopse verzichtet, da keine der bisherigen Regelungen der ABergV gestrichen oder inhaltlich verändert wurde.